

Gebührensatzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 30.4.2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Bibertal folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Bibertal erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

- (2) Die Sonstigen Gebühren (§ 5) und die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit für

a) eine Einzelgrabstätte	72,55 €
b) eine Doppelgrabstätte (Familiengrab)	101,83€
c) eine Urnenerdgrabstätte (klein)	65,42 €
d) eine Urnenerdgrabstätte (groß)	87,78 €
e) eine Urnenstele	98,68 €
f) eine Urnenerd-kammer mit Beschriftungsplatte	94,25 €
g) ¼ Anteil an einem gemeinschaftlichen Urnenerdgrab mit Stele und Beschriftungsplatten	107,50 €
h) zusätzliche Urne in Einzel-/Doppelgrabstätte	51,48 €

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (2) Für die über die Normalbreite einer Grabstätte hinausgehende Mehrbreite wird je angefangene 10 cm ein Zuschlag von 1,40 € pro Jahr und Grabstätte erhoben.
- (3) Das Nutzungsrecht muss bei Verstorbenen über 5 Jahren in den alten Teilen der Friedhöfe Bühl und Echlishausen bei Gräbern mit vorgenommenen Erdaustausch und in den Friedhöfen Bühl (neuer Teil und Erweiterung) sowie Echlishausen (neuer Teil) für 15 Jahre, in allen übrigen Friedhöfen für 25 Jahre erworben werden.
Bei Verstorbenen unter 5 Jahren muss das Nutzungsrecht in den alten Teilen der Friedhöfe Bühl und Echlishausen bei Gräbern mit vorgenommenen Erdaustausch und in den Friedhöfen Bühl (neuer Teil und Erweiterung) sowie Echlishausen (neuer Teil) für 10 Jahre, in allen übrigen Friedhöfen für 15 Jahre erworben werden.
Für alle Urnengrabarten muss das Nutzungsrecht für 15 Jahre erworben werden Ueweils § 28 Friedhofs- und Bestattungssatzung).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 28 Friedhofs- und Bestattungssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabgebühren nicht erstattet.

Zur Deckung des anfallenden Pflegeaufwandes für das vorzeitige Abräumen dieser Grabstätten wird eine Unterhaltsgebühr erhoben. Sie wird berechnet für jedes Jahr,

welches das Grab vor Ablauf des Nutzungsrechts aufgelöst wird. Diese staffelt sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------|---------------|
| a) Kleines Urnenerdgrab | 3,- €/Jahr |
| b) Großes Urnenerdgrab | 4,- €/Jahr |
| c) Einzelgrab | 7,- €/Jahr |
| d) Doppel-/Familiengrab | 12,- € / Jahr |

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/ Vordach beträgt pro Beerdigung bzw. Trauerfeier 120,- €.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Berechtigungsschein für Handwerker (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner u.a.) zur Vornahme gewerblicher Arbeiten an Gräbern und Grüften, einschließlich der Erlaubnis zur Benutzung der Friedhofswege durch geeignete Fahrzeuge

Jahreserlaubnis	54,- €
Einmalige Erlaubnis	16,- €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bibertal vom 24.06.2019 außer Kraft.

Bibertal, den 30.4.2025


Roman Geppert
Erster Bürgermeister

